

## Leistungen für Bildung und Teilhabe § 28 Sozialgesetzbuch II (SGB II)

### Informationen zum Verfahrensablauf :

#### Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die Kosten für **eintägige Ausflüge** und **mehrtägige Klassenfahrten** übernommen werden, wenn diese im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (Ministerium für Kultur, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg, Aktenzeichen 41-6535.0/323 vom 01.01.2013) durchgeführt werden.

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten

Zur Bewilligung und Erstattung sind folgende Unterlagen/Formulare notwendig.

1. **Antrag** für die Übernahme der Kosten mit **Bestätigung** der Kindertageseinrichtung/Schule
2. **Informationsschreiben** der Kindertageseinrichtung/Schule mit Aufschlüsselung der Kosten

Die Antragsunterlagen erhalten Sie, nach Prüfung des Arbeitslosengeld II-Anspruches, in der „Eingangszone“ des Jobcenters Reutlingen, Albstr. 83, 72764 Reutlingen oder sie können Ihnen zugeschickt werden.

Der Antrag für die Übernahme der Kosten ist vom Antragsteller (in der Regel die Eltern) auszufüllen und zu unterschreiben.

Dieser Antrag ist dann bei der Kindertageseinrichtung/Schule vorzulegen, Dort wird die „Bestätigung“ ausgefüllt.

Sobald die Kindertageseinrichtung/Schule die Bestätigung ausgefüllt und unterschrieben hat, sind die Unterlagen, zusammen mit dem Informationsschreiben, beim Jobcenter des Landkreises Reutlingen, Albstr. 83, 72764 Reutlingen einzureichen.

Wenn die Unterlagen vollständig vorliegen (Antrag mit Bestätigung und Informationsschreiben), erhält der Antragsteller, nach Überprüfung und Bearbeitung des Antrages, einen schriftlichen Bescheid vom Jobcenter.

Die Auszahlung erfolgt an die Schule bzw. die Kindertageseinrichtung (Klassenkonto / Konto des Klassenlehrers/Klassenlehrerin).